

Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu



Umweltbezogene Stellungnahmen

zur

Öffentlichen Auslegung

Nach § 3 Abs 2 BauGB

des

Bebauungsplans

“RuheForst bei der Moosburg
in Haselbach“

zum

Vorentwurf

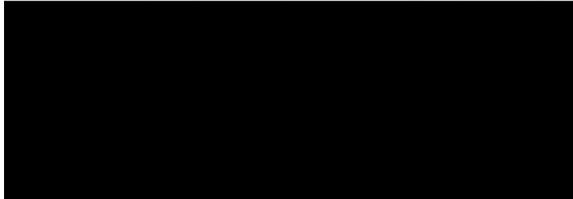
Fassung vom 23.02.2023

2

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Wasserrecht

per E-Mail



Gesch.-Nr. 33-6323.3

Bearbeiter/in

Gebäude/Zi.Nr.

Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum

06.03.2023

**Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans „RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“ durch die Gemeinde Eppishausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Es bestehen keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen, da Wasserschutzgebiete hiervon nicht berührt werden und für den geplanten Waldfriedhof keine Wasserversorgung notwendig ist.

2. Abwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser aus der mobilen WC-Anlage wird durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen entsorgt. Es wird kein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal geplant.

Nähere Ausführungen zur WC-Anlage sind in den Unterlagen nicht enthalten. In den weiteren Unterlagen zur Bauleitplanung sind genauere Angaben zu machen. Diese Details sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Die Befestigung der Verkehrsflächen und PKW-Stellplätze sowie des Andachtsplatzes erfolgt mit wasserdurchlässigen Belägen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen sowie der Dachwässer der geringfügigen baulichen Anlagen werden innerhalb des Plangebietes über die Oberbodenschicht (Waldboden) flächenhaft versickert.

Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde dennoch ausreichend hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

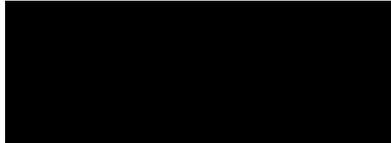
Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebietsleiter

3



Gesch.-Nr. 32-1737.1
Bearbeiter/in [Redacted]
Gebäude/Zi.Nr. [Redacted]
Besuchsadresse Hallstattstr. 1
Mindelheim
Telefon [Redacted]
Telefax [Redacted]
E-Mail [Redacted]
Datum 28.03.2023

Stellungnahme Naturschutz

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“ - Vorentwurf

Bebauungsplan „RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“ - Vorentwurf

Zum Schreiben vom 28.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir möchten folgende Anmerkungen vorbringen.

Schutzgebiete und geschützte Flächen

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“, geschützt nach §26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Weitere Schutzgebiete der §§ 23 - 25 und 27 -29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) noch bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG werden nicht beeinträchtigt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.



Allgemeiner und spezieller Artenschutz

Das Vorhabensgebiet, insbesondere Bäume mit Biotopstrukturen wie Spechthöhlen und Totholz, stellt einen geeigneten Lebensraum für heimische Brutvögel und Fledermäuse dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatSchG können anhand der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder Vermeidungsmaßnahmen, die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirksam verhindern, sind erforderlich.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §1 und 1a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG dar. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen begründet und entsprechend kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Beeinträchtigungsfaktoren für die Flächen E1 Ausbau Forstweg, E2 Bereich für bauliche Anlagen und E3 Parkplätze sind unseres Erachtens zu niedrig angesetzt. Auch ein wassergebundener Belag führt zu einem Verlust von Schutzgutfunktionen. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist für Biotopnutzungstypen hoher Bedeutung ein Beeinträchtigungsfaktor von 1 anzusetzen.

Die angeführten Maßnahmen sind nicht geeignet den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Innerhalb des Plangebietes sind Biotopnutzungstypen hoher Wertigkeit betroffen. Eine weitere Aufwertung dieser Flächen ist nicht möglich, da der Bestand bereits die höchste am Standort erreichbare Wertstufe hat. Die genannten Maßnahmen eignen sich ggf. als artenschutzrechtlicher Ausgleich für manche Arten, aber nicht um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

Margot Reisacher

Von: Merkl Philip <Philip.MerkI@Ira.unterallgaeu.de>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 17:43
An: Info [Glogger Architekten]
Betreff: BP RuheForst bei der Moosburg in Haselbach - Vorentwurf
Anlagen: 2023-03-28_Stellungnahme.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des oben genannten Bauleitplanungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Merkl
Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Sachgebiet 32

Naturschutz

T +49 (8261) 9 95 - 667

F +49 (8261) 9 95 - 10 667

philip.merkI@Ira.unterallgaeu.de

<http://www.unterallgaeu.de>

4



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KM-BF-7716.2-6-1-2



Krumbach (Schwaben), 14.03.2023

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach"- Vorentwürfe
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Scoping**

Sehr geehrter Herr Glogger,

zur Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim wie folgt Stellung:

- Bereich Landwirtschaft: Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen
- Bereich Forsten:

Die Änderung des FNP und der Bebauungsplan betreffen vollumfänglich 6,46 Hektar Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Naturfriedhofes sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren „Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 Az. IB3-2475.25-2, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBl S. 127) umfassend festgelegt. Dort wird sowohl auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung eines Bestattungswaldes eingegangen als auch betriebliche Eigenarten eines solchen beschrieben.

Seite 1 von 3

Zu den waldrechtlichen Aspekten wird unter Ziff. 1.7.7 folgendes ausgeführt: Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt. Die Erlaubnis kann unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften entweder durch die bestattungsrechtliche Genehmigung oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Die waldrechtliche Abwägung hat also im Rahmen eines der o.g. Verfahren zu erfolgen.

Nachdem für die Errichtung eines Naturfriedhofes keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, dürfte der Waldcharakter weitgehend erhalten bleiben, damit sieht das Amt keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist, wie im Vorentwurf zutreffend dargestellt. Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass eine Rodungserlaubnis in einem der o.g. Verfahren in Aussicht gestellt werden kann.

Über die waldrechtliche Beurteilung haben wir noch folgende fachlichen Hinweise:

- Zu §8 der Satzung des BP:
8.3: Aus unserer Sicht sind keine regelmäßigen Durchforstungen notwendig, da der Bestand bereits vergleichsweise weitständig ist. Einzig die Entnahme absterbender Bäume wird aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen müssen. Ein Ersatz sollte mit Schattbaumarten (Buche, Hainbuche, Linde ggf. Bergahorn) erfolgen. Die genannte Elsbeere wird als konkurrenzschwache Halbschattbaumart nur schwer nachzuziehen sein.

- Zum Umweltbericht Nr. 2.3:
Die Waldflächen werden nach BayKompV zur Biotopwertliste als L11 Eichen-Hainbuchenwälder wechsellrockener Standorte zugeordnet. Die forstliche Standortskartierung weist dort überwiegend „ziemlich frischen, lehmigen Sand“ als Standortseinheit aus. Dies entspräche im tertiären Hügelland einem Biotoptyp L24 Buchenwälder basenreicher Standorte. Zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Natur könnten bei Entnahme von Bäumen Hochstümpfe als Artenschutzmaßnahme belassen werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Forstdirektor

7

Geschäftszeichen:
24-4621.1-82/11; 4622.8082-12/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg



**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [Redacted]	Telefon: (0821) 327- [Redacted]	Augsburg, 21. März 2023
E-Mail-Adresse: [Redacted]	Telefax: (0821) 327- 12280	Zum Schreiben/Anruf vom 28. Februar 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"RuheForst bei der Moosburg in Haselbach"

der Gemeinde

Name

Eppishausen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Eppishausen, im Osten der Ortslage Haselbach ein Sondergebiet "RuheForst" im Flächennutzungsplan neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren. Vorgesehen sind eine mobile WC-Anlage, ein Andachtsplatz, erforderliche Erschließungswege und PKW-Stellplätze.

Das geplante Sondergebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

Wir geben den Hinweis, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Augsburg - Westliche Wälder" liegt. Ob bzw. inwiefern sich daraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

Bei diesem Planungsstand kommt das LEP-Ziel 3.3 Abs. 1 Satz 1 (Anbindegebot) nicht zur Anwendung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass weitergehende bauliche Entwicklungen an diesem peripheren Standort aus landesplanerischer Sicht nicht zulässig wären.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

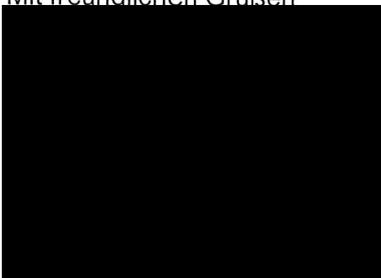
Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:

Entsprechend den Vorgaben des Bausetzbuches sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Daher ist es erforderlich, dass auch bei der Darstellung im Flächennutzungsplan die Aussagen des Landschaftsplans (Waldfläche) berücksichtigt werden. Dies trägt auch den Planinhalten des Bebauungsplans Rechnung und verdeutlicht die Planungsabsicht, einen "Ruheforst" in einem bestehenden Wald, der weiterhin geschützt ist, zu realisieren. Wir empfehlen, die Plandarstellung im Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



11



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 134-6333/2023



Datum
13.03.2023

**Bebauungsplan "RuheForst bei der Moosburg
in Haselbach" sowie dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes -
Vorentwurf
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB Scoping**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Eine Wasserversorgung ist für den geplanten Waldfriedhof nicht notwendig.
Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.



3. Grundwasserstände

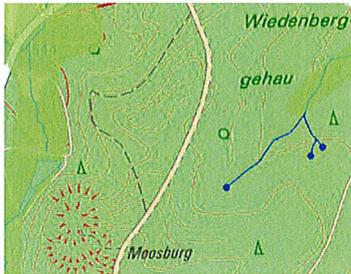
Daten zu Grundwasserständen liegen uns nicht vor.

4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen in den Hinweisen / Empfehlungen zum Bebauungsplanentwurf zur Niederschlagswasserbehandlung und Abwasserbehandlung besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung befinden sich Bachläufe (Gewässer 3. Ordnung). Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind im Vorhabensbereich keine Überschwemmungsgebiete bekannt, auf Grund der Hanglage muss im Vorhabensbereich bei Starkniederschlagsereignissen mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.



6. Gewässerökologie

Für die Bachläufe, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Eppishausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten. Aus fachlicher Sicht ist ein beidseitiger Uferpufferstreifen von 10 m Breite von Auffüllungen, sowie von auf fremden Anlagen und Eingriffen freizuhalten.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

[Redacted signature area]